

Anlage 1

Information zu Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen

Zu gewerblichen Siedlungsabfällen zählen Abfälle aus gewerblichen und öffentlichen Büros und Praxen, Handwerksbetrieben, landwirtschaftlichen Betrieben, Geschäften des Einzelhandels, Verwaltungsgebäuden, Schulen, Kindergärten u. -tagesstätten, Hotels, Gastronomiebetrieben, Kliniken, Pflegeheimen, Schwimmbädern, Sportvereinen, Campingplätzen u. ä.

Nach § 7 Abs. 1 und 2 der Gewerbeabfallverordnung muss grundsätzlich jeder Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen mindestens einen Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in angemessenem Umfang, nach dessen Festlegung, nutzen.

Das Mindestbehältervolumen für ein Restabfallgefäß beträgt im Landkreis Kaiserslautern 60 l. Folgende Restabfalltonnen- bzw. Restabfallcontainergrößen und Leerungsintervalle sind möglich:

Größe der Restabfalltonne	Jahresgebühr regulär mit Biotonne		Jahresgebühr ermäßigt, bei Eigenkompostierung (ohne Biotonne)	
	60 Liter	193,20 €		173,88 €
90 Liter	275,04 €		247,54 €	
120 Liter	348,00 €		313,20 €	
240 Liter	590,76 €		531,68 €	
Größe des Restabfallcontainers (Umleerbehälter)	Jahresgebühr für die wöchentliche Leerung		Jahresgebühr für die 14-tägliche Leerung	
	regulär mit Biotonne	ermäßigt bei Eigenkompostierung	regulär mit Biotonne	ermäßigt bei Eigenkompostierung
1,1 m ³	3.400,92 €	3.060,83 €	1.765,44 €	1.588,90 €
3,3 m ³	9.244,68 €	nicht möglich	4.622,28 €	nicht möglich
5,5 m ³	15.407,88 €	nicht möglich	7.704,00 €	nicht möglich

Falls das vorhandene Behältervolumen nicht ausreicht, können auf Wunsch zusätzliche Biotonnen zur Verfügung gestellt werden. Eine zusätzliche Biotonne mit 120 Liter Volumen kostet 73,68 € pro Jahr, bzw. 147,36 € pro Jahr bei 240 Liter Volumen.

(*) zzgl. der Containermiete, falls kein Eigentumscontainer vorhanden ist.



KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abfallwirtschaft



Die bzw. der Gewerbetreibende hat über Art und Umfang der anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle, über die ausgeübte selbstständige, gewerbliche oder industrielle Tätigkeit, sowie über die Anzahl der Beschäftigten Auskunft zu geben (§ 13 Abs. 1 der Abfallsatzung des Landkreises Kaiserslautern). Auf Grundlage dieser Angaben wird das Mindestvolumen des Restabfallgefäßes festgelegt.

Ermäßigte Gebühr bei Eigenkompostierung oder bei externer Vergabe der Bioabfallentsorgung

Das Vorhalten einer Biotonne entfällt, wenn die Bioabfälle durch Eigenkompostierung oder Beauftragung eines externen Verwerterers einer Verwertung zugeführt werden.

Die Eigenkompostierung ist schriftlich zu beantragen, die Beauftragung eines externen Verwerterers ist der Abfallwirtschaft schriftlich nachzuweisen (Kopie des Vertrages).

Die Abfallgebühr wird dann, wie bei privaten Haushalten auch, ermäßigt.

Bildung eines Entsorgungsverbundes

Selbständige, die in ihrem Haus oder in ihrer Wohnung ein Gewerbe betreiben, können einen sog. Entsorgungsverbund zwischen dem Gewerbe und dem Privathaushalt eingehen. In diesem Fall kann das zu veranlagende Mindestvolumen je nach Mitarbeiteranzahl auf 30 l reduziert werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Sachbearbeiter/innen unter:

Tel.: 0631 / 7105- 235 für die Verbandsgemeinden:
Enkenbach-Alsenborn, Ramstein-Miesenbach, Weilerbach

oder Tel.: 0631/ 7105- 512 für die Verbandsgemeinden:
Bruchmühlbach-Miesau, Landstuhl, Otterbach-Otterberg

Meldung von Gewerben und freiberuflich Tätigen

Anmeldungen von Gewerben beim Gewerbeamt der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung werden automatisch an die Abfallwirtschaft des Landkreises weitergeleitet.

Freiberuflich Tätige wie Ärzte, Heilpraktiker, Therapeuten, Rechtsanwälte, Notare, Ingenieure, Architekten, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Volks- und Betriebswirte, Landwirte, Journalisten, Dolmetscher u. ä. sind gewerblich nicht meldepflichtig, unterliegen aber den gesetzlichen Abfallbestimmungen für Gewerbebetriebe und **müssen sich bei der Abfallwirtschaft der Kreisverwaltung Kaiserslautern selbst anmelden** (siehe zuständige Sachbearbeiter).